

KOMMISSIONSBERICHT

VOM 17. MAI 2022

GESCH.-NR. 2022-0182

BESCHLUSS-NR. SR 2022-37

BESCHLUSS-NR. KOMM

IDG-STATUS öffentlich

SIGNATUR

01

ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN

01.00

Behörden, Institutionen

BETRIFFT

Antrag des Stadtrates betreffend Festlegung der Mitgliederzahl des Wahlbüros

ANTRAG DER GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

ZU HANDEN DES STADTPARLAMENTES

DIE GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

NACH EINSICHTNAHME UND IN KENNTNIS DES ANTRAGES DES STADTRATES

BESCHLIESST:

1. Die Geschäftsprüfungskommission unterstützt den Antrag des Stadtrates zur Festlegung der Mitgliederzahl des Wahlbüros einstimmig und empfiehlt dem Stadtrat, die Entschädigung des Wahlbüros angemessen, im Rahmen der übrigen Behördenentschädigungen, geringfügig zu erhöhen.
2. Mitteilung an:
 - a. Abteilung Präsidiales, Parlamentsdienst



KOMMISSIONSBERICHT

VOM 17. MAI 2022

GESCH.-NR. SR 2022-0182
BESCHLUSS-NR. SR 2022-37
GESCH.-NR. STAPA 2022/157
BESCHLUSS-NR. KOMM.

BEGRÜNDUNG

AUSGANGSLAGE

Seit dem 1. Januar 2022 ist die totalrevidierte Gemeindeordnung in Kraft. Das Stadtparlament ist gemäss Art. 20 Ziff. 5 der Gemeindeordnung (GO; IE 100.01.01) neu (bisher Stadtrat) zuständig für die Festlegung der Mitgliederzahl des Wahlbüros. Bislang umfasste das Wahlbüro 36 Mitglieder. Diese Grösse hat sich bewährt. Die Wahl der Mitglieder des Wahlbüros obliegt weiterhin dem Stadtrat (Art. 28 Ziff. 2 lit. a GO).

VORGEHEN

Die Geschäftsprüfungskommission stützt sich zur Beurteilung dieses Geschäftes auf die folgenden Dokumente:

- Antrag des Stadtrates vom 24. Februar 2022
- Mail von Marco Steiner mit der Beantwortung der GPK-Fragen vom 6. April 2022

Folgende Punkte wurden innerhalb der Geschäftsprüfungskommission bei der Beratung des Geschäfts diskutiert. Fragen zu den einzelnen Punkten wurden vom Stadtrat nachvollziehbar beantwortet:

- Unabhängigkeit der Wahlbüromitglieder

Es ist möglich, dass Behördenmitglieder oder Kandidierende für Behördenämter auch als Wahlbüromitglied fungieren. Dabei kann die Zählung der eigenen Wählerstimmen nicht immer vermieden werden. Die Geschäftsprüfungskommission sieht hier die Gefahr von zum Beispiel öffentlichen Anschuldigungen, insbesondere bei knappen Resultaten.

Gesetzlich ist es möglich, dass Behördenmitglieder auch im Wahlbüro tätig sind. Um Zählfehler oder gar eine Manipulation auszuschliessen, gibt es verschiedene Kontrollmechanismen:

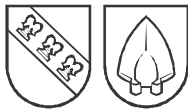
- Bei knappen Resultaten ist eine Nachzählung anzuordnen. Dies ist genauer im Kantonalen Recht (Gesetz über die politischen Rechte, GPR; LS 161, § 75 Abs. 3) geregelt.
- Bei Auszählungen gilt das Vier-Augen-Prinzip. Ein Wahlbüromitglied wird bei Wahlen nie alleine Stimmen ermitteln bzw. auswerten.

Aufgrund der beschriebenen Massnahmen beurteilt der Stadtrat das Risiko für Fehler oder Manipulationen als tief.

- Entschädigung der Wahlbüromitglieder

Bei Abstimmungen mit wenig Vorlagen ist der Aufwand für die Zahl der aufgebodenenen Wahlbüro-Mitglieder klein. Entsprechend tief fällt die Entschädigung aus. Daher fragt sich die Geschäftsprüfungskommission, ob die Motivation der Wahlbüromitglieder bei solchen Abstimmungen auch gross genug ist und ob langfristig immer genügend Wahlbüromitglieder gefunden werden können. Um dem entgegenzuwirken, müsste allenfalls die Entschädigung erhöht werden.

Die Abklärungen haben ergeben, dass die Warteliste des Wahlbüros im Durchschnitt zwischen fünf und zehn Personen umfasst. Aus den bisherigen Erfahrungen kann auch nicht geschlossen werden, dass ein direkter Zusammenhang zwischen Motivation und Entschädigung besteht. Da die Entschädigung des Wahlbüros zuletzt 2010 angepasst wurde, scheint es aber naheliegend, eine Erhöhung der Entschädigung zu prüfen, was aber in die Kompetenz des Stadtrates fällt.



KOMMISSIONSBERICHT

VOM 17. MAI 2022

GESCH.-NR. SR 2022-0182

BESCHLUSS-NR. SR 2022-37

GESCH.-NR. STAPA 2022/157

BESCHLUSS-NR. KOMM.

SCHLUSSBEMERKUNG

Das Risiko einer Wahlmanipulation oder eines Zählfehlers kann mit der gängigen Praxis nachvollziehbar als tief beurteilt werden. Die Abklärungen der Geschäftsprüfungskommission hat ergeben, dass sich die bisherige Grösse des Wahlbüros bewährt hat und es keinen Grund gibt, daran etwas zu ändern.

Die Geschäftsprüfungskommission unterstützt den Antrag des Stadtrates einstimmig und empfiehlt dem Stadtrat, die Entschädigung des Wahlbüros angemessen, im Rahmen der übrigen Behördenentschädigungen, geringfügig zu erhöhen.

Stadtparlament Illnau-Effretikon
Geschäftsprüfungskommission

David Gavin
Präsident

Simon Binder
Aktuar

Versandt am: 2. Juni 2022